

Endbenutzer Lizenzbestimmungen der znt Zentren für Neue Technologien GmbH

§1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen („Lizenzbestimmungen“) gelten für alle Verträge zur Lizenzierung von ZNT-Software und der entsprechenden Dokumentation sowie für Support und Wartung der ZNT-Software zwischen der znt Zentren für Neue Technologien GmbH, Lena-Christ-Str. 2, 82031 Grünwald, Deutschland („ZNT“) und seinen Kunden („Lizenznehmer“), die einen Lizenzvertrag durch Abschluss eines Orderscheins mit Referenz zu diesen Lizenzbestimmungen eingegangen sind. Diese Lizenzbestimmungen gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- (2) Wenn der Lizenznehmer diese Lizenzbestimmungen nicht anerkennt oder andere Lizenzbestimmungen zu verwenden wünscht, kommt kein Lizenzvertrag zustande, es sei denn ein ZNT-Unternehmen und der Lizenznehmer einigen sich schriftlich auf die abweichenden Bedingungen.

§2 Definitionen

Dokumentation meint die Handbücher, Installations-, Betriebsanweisungen und/oder andere Informationen, über die ZNT-Software, die eine Beschreibung der ZNT-Software, ihrer Einsatzmöglichkeiten, die vorausgesetzte Hardware und/oder Anweisungen zur Benutzung der ZNT-Software enthalten und dem Lizenznehmer von ZNT ungeachtet des Speichermediums zur Verfügung gestellt oder per Online-Zugriff zugänglich gemacht werden. Vertriebs- und Werbeunterlagen sowie mündliche Erklärungen gehören nicht dazu.

Lizenzvertrag meint die Vereinbarungen in einem wirksamen Orderschein einschließlich der Anlagen dazu zusammen mit den Regelungen dieser Lizenzbestimmungen.

Orderschein meint die schriftliche Festlegung, in der insbesondere die ZNT-Software, die Lizenz, der Nutzungsbereich, die Lizenzvergütung, ein etwaiges Sublizenzierungsrecht, die Erbringung von Support und Wartung durch ZNT-Unternehmen nach Art, Umfang und Dauer sowie die Support- und Wartungsvergütung einschließlich deren Fälligkeit, ggf. die Dauer der Lizenz und die Vertragswahrung beschrieben ist.

Support meint die Dienstleistungen der Annahme von Fehlermeldungen und der Unterstützung bei der Analyse der Fehlerursache in der ZNT-Software.

Übergabe meint die Auslieferung der ZNT-Software in ausführbarer Form und/oder der Dokumentation an den Lizenznehmer gemäß §7.

Verbundenes Unternehmen hinsichtlich eines Vertragspartners meint jene Körperschaft, Firma, Partnerschaft oder sonstige Körperschaft, die (i) von einem Vertragspartner kontrolliert wird; (ii) einen Vertragspartner kontrolliert; oder (iii) sich mit einem Vertragspartner unter gemeinsamer gesellschaftsrechtlicher Beherrschung befindet. In diesem Sinne versteht sich „Kontrolle“ als: (a) über fünfzig Prozent (50%) der ausgegebenen Anteile der kontrollierten Körperschaft oder ein Gesellschaftsanteil, der den Anspruch beinhaltet, für eine solche Körperschaft zu entscheiden, befinden sich im Besitz oder werden seitens der kontrollierenden Körperschaft direkt oder indirekt kontrolliert, und/oder (b) die kontrollierende Körperschaft besitzt indirekt oder direkt die Befugnis, den Entscheidungsprozess, die Ausrichtung des Managements und die Geschäftspolitik der kontrollierten Körperschaft zu beeinflussen.

Vertragspartner meint ZNT und den Lizenznehmer.

Wartung meint die Dienstleistungen zur Beseitigung der gemeldeten Fehler der ZNT-Software sowie die Lieferung von neuen Versionen der ZNT-Software mit neuen und/oder geänderten Funktionalitäten.

ZNT-Software meint die vertragsgegenständlichen Computerprogramme von ZNT-Unternehmen, die im Einzelnen im entsprechenden Orderschein genannt sind, einschließlich der zugehörigen Konfigurationsdateien.

ZNT-Technologie meint die ZNT-Software, die Dokumentation und das Know-how von ZNT-Unternehmen einschließlich aller Computerprogramme von ZNT Unternehmen mit deren Dokumentation sowie Entwicklertools, Produkte, Prozesse, Entwürfe, Algorithmen, Benutzeroberflächen und anderer Informationen gleichgültig, ob sie verkörpert oder nicht verkörpert sind.

ZNT-Unternehmen meint ZNT und seine Verbundenen Unternehmen (jedes ein „ZNT-Unternehmen“ und zusammen die „ZNT-Unternehmen“).

§3 Vertragsgegenstand

- (3) Gegenstand eines Lizenzvertrages sind die Überlassung der im entsprechenden Orderschein genannten ZNT-Software sowie die im Orderschein beschriebene Erbringung von Support und Wartung für die ZNT-Software durch ZNT-Unternehmen zu den in diesen Lizenzbestimmungen und dem entsprechenden Orderschein genannten Bedingungen.
- (4) Kein Gegenstand des Lizenzvertrages sind weitergehende Dienstleistungen von ZNT-Unternehmen, wie die Anpassung der ZNT-Software an die vorgesehene Einsatzumgebung.
- (5) Es können mehrere Lizenzverträge auf Basis der entsprechenden Orderscheine zu diesen Lizenzbestimmungen bestehen.

§4 Lizenzumfang

- (1) ZNT räumt dem Lizenznehmer ab Abschluss eines Orderscheins das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der ZNT-Software gemäß dem entsprechenden Lizenzvertrag in dem im Orderschein näher beschriebenen Umfang ein.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Sicherungskopien der ZNT-Software zu fertigen, sofern dies für die künftige Benutzung der ZNT-Software, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist.
- (3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte an der ZNT-Technologie ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZNT an Dritte weiter zu übertragen oder weiter einzuräumen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Dem Lizenznehmer kann in einem Orderschein das Recht eingeräumt werden, die ZNT-Software mit der eigenen Software bzw. Hardware des Lizenznehmers zu verbinden und die Rechte an dem so entstehenden neuen Softwareprodukt an Dritte weiter zu übertragen („Sublizenzierungsrecht“).
- (4) Weitere Rechte werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt. Sie stehen allein den ZNT-Unternehmen zu.
- (5) Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt,
 - a. Dritten ganz oder teilweise den Gebrauch der ZNT-Technologie zu gestatten, etwa im Wege der Vermietung, des Verleihs, der zeitweisen Nutzungsüberlassung (z.B. über elektronischen Zugriff) oder vergleichbarer Handlungen;
 - b. die ZNT-Technologie zu ändern oder zu bearbeiten;
 - c. die ZNT-Technologie ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die teilweise oder vollständige Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Jede Nutzung der ZNT-Technologie außerhalb der Geschäftsräume des Lizenznehmers (Outsourcing) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ZNT;
 - d. die ZNT-Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu zerlegen, es sei denn, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig

- geschaffenen Computerprogramms mit der ZNT- Software zu erhalten. Voraussetzung einer solchen Dekompilierung, Disassemblierung oder anderweitigen Zerlegung ist in jedem Fall eine auch nach angemessener Frist nicht oder nicht ausreichend beantwortete schriftliche und spezifizierte Anfrage des Lizenznehmers an ZNT, dem Lizenznehmer die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der ZNT-Software mitzuteilen;
- e. die ZNT-Technologie zu verwenden, um ein Wettbewerbsprodukt oder eine Wettbewerbsleistung zu entwickeln oder zu verbessern, oder ein Produkt unter Verwendung von Ideen, Eigenschaften, Funktionen oder Grafiken, die denjenigen der ZNT-Software ähneln, zu schaffen. Ebenso wenig darf er Ideen, Eigenschaften, Funktionen oder Grafiken der ZNT-Technologie nachahmen oder die Leistung der ZNT-Technologie beobachten und/oder für Benchmark- oder Marketingzwecke benutzen;
 - f. die Dokumentation zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Benötigt der Lizenznehmer zur vertragsgemäßen Ausübung der Lizenz Vervielfältigungsstücke der Dokumentation, so stellt diese ZNT gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung.
- (6) ZNT-Unternehmen verwenden im Rahmen der ZNT-Software frei verwendbare Software aus allgemein zugänglichen Bibliotheken. Diese Software, die Lizenzbedingungen (GPL, LGPL, EPL oder Apache), der Garantie- und Haftungsausschluss sowie die Möglichkeiten diese Software zu beziehen, sind in der Dokumentation beschrieben. Der Lizenznehmer darf diese integrierte Software in diesem Rahmen nutzen.

§5 Anpassung

- (1) Anpassung meint die Konfiguration der ZNT-Software mit den in der Dokumentation genannten Mitteln, um die ZNT-Software in der vorgesehenen Einsatzumgebung ablaufen lassen zu können.
- (2) Die Anpassung darf nur in dem im Orderschein beschriebenen Umfang durch Angestellte des Lizenznehmers oder freie Mitarbeiter des Lizenznehmers, die eine Vertraulichkeitserklärung entsprechend den Verpflichtungen von §16 unterzeichnet haben, erfolgen. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass die ZNT-Software ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung gemäß der Festlegung im Orderschein angepasst wird, sowie ferner, dass mit der Anpassung kein Wettbewerber von ZNT-Unternehmen befasst wird. Jede Anpassung der ZNT-Software außerhalb der Geschäftsräume des Lizenznehmers (Outsourcing) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ZNT.
- (3) Zur weiteren Änderung oder Bearbeitung der ZNT-Software ist der Lizenznehmer nicht berechtigt.

§6 Support und Wartung

- (1) ZNT-Unternehmen leisten vertragsgemäß Support für die lizenzierte ZNT-Software in dem im entsprechenden Orderschein näher beschriebenen Umfang.
- (2) Soweit die Vertragspartner Support für ZNT-Software vereinbart haben, werden ZNT-Unternehmen Wartung für die entsprechende ZNT-Software im vereinbarten Zeitraum leisten und jeweils nach eigenem Ermessen neue Versionen der jeweiligen ZNT-Software zur Nutzung im vertragsgegenständlichen Umfang herausgeben. Innerhalb des vereinbarten Zeitraums werden neue Versionen dem Lizenznehmer zeitnah zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung, neue Versionen der ZNT-Software zu entwickeln, übernehmen die ZNT-Unternehmen ausdrücklich nicht.
- (3) Die Verpflichtung für Support und Wartung beginnt mit Inkrafttreten des entsprechenden Orderscheins, nicht jedoch vor Übergabe der ZNT-Software, und endet zwölf (12) Monate nach Ihrem Beginn. Der Lizenznehmer kann jeweils innerhalb von dreißig (30) Tagen vor Ablauf der Verpflichtung für Support und Wartung durch einseitige Erklärung in Textform diese Verpflichtung um weitere zwölf

- (12) Monate verlängern. Für die Verlängerung gelten die dem Lizenznehmer jeweils zuletzt bekannt gemachten Support- und Wartungsbedingungen sowie Vergütungen.
- (4) Hat der Lizenznehmer ab Übergabe der ZNT-Software Support und Wartung nicht ununterbrochen beauftragt, kann er mit einem ZNT-Unternehmen eine Vereinbarung über die künftige Erbringung von Support und Wartung schließen, sofern er einen Betrag in Höhe der angebotenen oder vereinbarten Support- und Wartungsvergütung, die während des Zeitraumes angefallen wäre, während dessen er Support und Wartung nicht in Anspruch genommen hat, zuzüglich eines Zuschlages von fünfundzwanzig Prozent (25%) bezahlt.

§7 Übergabe

- (1) ZNT übergibt dem Lizenznehmer die ZNT-Software und/oder die Dokumentation entweder per DFÜ oder auf einem Datenträger oder auf andere geeignete Art und Weise. In keinem Fall übergibt ZNT den Quellcode. Gleiches gilt für neue Versionen.
- (2) ZNT bleibt Eigentümer der Datenträger und/oder der schriftlichen Dokumentation.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, diese Datenträger und/oder Dokumentation bei Beendigung eines Orderscheins an ZNT herauszugeben und, sofern die körperliche Herausgabe nicht möglich ist, die entsprechende ZNT-Software und/oder Dokumentation in nachweisbarer Form zu löschen.

§8 Vergütung

- (1) Die Vergütungen für die ZNT-Software bzw. Support und Wartung sind im entsprechenden Orderschein festgelegt und werden nach Inkrafttreten des jeweiligen Orderscheins in Rechnung gestellt.
- (2) Alle Vergütungen sind rein netto. Eine etwaige gesetzliche Umsatz- und/oder Quellensteuer sowie andere gesetzliche Abgaben sind zusätzlich zu leisten.
- (3) Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt das Zahlungsziel dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen an ZNT-Unternehmen sind in der im entsprechenden Orderschein genannten Währung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto entsprechend der Währung zu leisten.
- (4) Kommt der Lizenznehmer mit seinen Verpflichtungen, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen, ganz oder teilweise in Verzug, so kann jedes ZNT-Unternehmen die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen solange zurückbehalten, bis sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers erfüllt sind, einschließlich etwaiger Verzugszinsen.

§9 Mitwirkung

- (1) Der Lizenznehmer hat sich über die Funktionsmerkmale, die bestimmungsgemäße Benutzung und mögliche Einsatzumgebung der ZNT-Software informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die ZNT-Software liegt, soweit nicht anders vereinbart, in der Verantwortung des Lizenznehmers.
- (3) Der Lizenznehmer ist zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik verpflichtet.

§10 Mängel / Gewährleistung

- (1) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Programme nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktionieren. Benutzt der Lizenznehmer die ZNT-Software, ohne die Einsatzbedingungen gemäß Dokumentation von ZNT-Unternehmen zu beachten, übernehmen die ZNT-Unternehmen

keine Gewährleistung. Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer in die ZNT-Software anders eingreift, als dies zur Anpassung gemäß Dokumentation vorgesehen ist.

- (2) Die Vertragspartner haben Kenntnis davon, dass auch bei bestimmungsgemäßer Benutzung und Einsatzumgebung Mängel beim Ablauf der ZNT-Software auftauchen können. ZNT wird Mängel, soweit sie innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Übergabe der ZNT-Software auftreten und an ZNT gemeldet werden, in angemessener Zeit kostenlos beseitigen. Abweichend davon wird ZNT unerhebliche Mängel nur im Rahmen des Zumutbaren beseitigen. Sollte es ZNT nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, Mängel zu beseitigen oder zu so umgehen, dass der Lizenznehmer die betroffene ZNT-Software bestimmungsgemäß benutzen kann, so kann der Lizenznehmer eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sollte ZNT die Beseitigung eines nicht unerheblichen Mangels verweigern, kann der Lizenznehmer vom Orderschein zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ZNT nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten der Mängel zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Mängel mitzuwirken. Weitere Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
- (3) Der Lizenznehmer hat gegen keines der ZNT-Unternehmen Ansprüche, wenn die Ursache der Mängel außerhalb der ZNT-Software, beispielsweise in der Hardware oder Software Dritter, liegt.

§11 Haftungsbeschränkung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt, also des Schadens, mit dessen Entstehen jeder Vertragspartner bei Vertragsabschluss eines Orderscheins aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. ZNT-Unternehmen haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers. Die Vertragspartner legen im entsprechenden Orderschein auf der Grundlage der ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umstände die Höhe des vertragstypischen Schadens fest. ZNT sorgt für eine Haftpflichtversicherung in mindestens dieser Höhe.
- (2) ZNT-Unternehmen können für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung nach Maßgabe von Abs. (1) nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, ein solcher Verlust wäre durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen.
- (3) Die Haftung der Vertragspartner für (i) Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch eine Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (ii) Schäden, welche durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (iii) sonstige Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (iv) Schäden des Lizenznehmers in Form von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Lizenznehmer erfolgreich geltend gemacht worden sind und auf der Verletzung von Urheberrechten oder sonstiger Schutzrechte Dritter durch die bestimmungsgemäß benutzte ZNT-Software basieren, und (v) Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§12 Schutzrechte, Ansprüche Dritter

- (1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die ZNT-Software urheberrechtlich geschützt ist und die ZNT-Technologie geschütztes Know-how darstellt. ZNT-Unternehmen sind Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte, wie Marken- und Kennzeichnungsrechte, sowie Urhebernutzungsrechte und sonstigen Rechte an der ZNT-Technologie. Der Lizenznehmer räumt ZNT alle etwaigen Rechte an Anregungen,

- Empfehlungen, Ideen, Verbesserungsvorschlägen und sonstigen Informationen in Bezug auf die ZNT-Technologie ein.
- (2) ZNT wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung der ZNT-Software hergeleitet werden. ZNT übernimmt die dem Lizenznehmer entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung in Höhe der in einem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Gebühren bzw. in angemessener Höhe sowie Schadensersatzbeträge nach Maßgabe von §11, sofern der Lizenznehmer ZNT von diesen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ZNT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
 - (3) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Abs. (2) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ZNT auf seine Kosten die ZNT-Software in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann jeder Vertragspartner den Orderschein für die betreffende ZNT-Software fristlos kündigen. In diesem Fall haftet ZNT gegenüber dem Lizenznehmer nur für den durch die Kündigung entstandenen Schaden nach Maßgabe von §11 (1).
 - (4) ZNT hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Abs. (2) auf den vom Lizenznehmer bereitgestellten, nicht vertragsgegenständlichen Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass die ZNT-Software und/oder die darin enthaltenen Datenbestände nicht in einer von ZNT übergebenen, unveränderten Originalfassung oder unter anderer als in der Dokumentation angegebener Einsatzumgebung benutzt werden.

§13 Prüfungsrecht

- (1) ZNT-Unternehmen sind während der Vertragsdauer eines Orderscheins und für zwölf (12) Monate nach Vertragsende berechtigt, selbst oder durch einen beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach kurzfristiger Ankündigung (mindestens vierzehn (14) Tage) und während der üblichen Geschäftszeiten sämtliche Betriebs- und Geschäftsräume, die im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag stehen könnten und in denen üblicherweise die ZNT-Software ganz oder teilweise genutzt wird, zu besichtigen. ZNT-Unternehmen sind dabei berechtigt, zu prüfen, ob der Lizenznehmer die ZNT-Software vertragsgemäß nutzt bzw. genutzt hat.
- (2) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass ZNT-Unternehmen ihre ZNT-Software mit Prüfprogrammen versehen, die in angemessenen Abständen die Nutzung der ZNT-Software dahingehend überprüfen, ob sie entsprechend dem Lizenzvertrag erfolgt, und die Prüfungsergebnisse an ZNT-Unternehmen automatisch übermitteln. Beschränkt der Lizenznehmer die automatische Übermittlung, so hat der Lizenznehmer die aus der ZNT Software ermittelbaren Prüfungsergebnisse jeweils innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Aufforderung an ZNT zu übermitteln.
- (3) Sollte der Lizenznehmer die ZNT-Software anders als vertraglich vereinbart nutzen, so hat er die Kosten der Überprüfung und der Überwachung ZNT binnen vierzehn (14) Tagen nach Rechnungstellung zu erstatten sowie gleichzeitig diejenige Vergütung zu zahlen, die der tatsächlichen Nutzung entspricht. Diese Vergütung setzt sich in der Regel aus der für die vertragswidrige Nutzung zu entrichtenden Lizenz- und Wartungsgebühr zusammen und wird von ZNT nach billigem Ermessen anhand der während des Verletzungszeitraums geltenden ZNT-Preisliste(n) errechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§14 Nichtangriffsverpflichtung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich auch über das Ende eines Orderscheins hinaus, gegen ZNT-Unternehmen keine gerichtlichen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um festzustellen, dass die ZNT-Software urheberrechtlich oder nach anderen gewerblichen Schutzrechten nicht geschützt ist.

Der Lizenznehmer wird auch nichts unternehmen, um andere zu veranlassen, eine vergleichbare Maßnahme zu ergreifen oder andere bei solchen Maßnahmen zu unterstützen.

§15 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der ZNT-Software beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Orderscheins, aufschiebend bedingt durch die Zahlung fälliger Vergütungen.
- (2) Beide Vertragspartner haben das Recht, einen Orderschein aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher Grund zur Kündigung eines Orderscheins ist unter anderem dann gegeben, wenn der Lizenznehmer mit seiner Zahlungsverpflichtung für die im entsprechenden Orderschein definierten Gegenstände trotz Abmahnung vierzehn (14) Tage in Verzug ist.
- (3) ZNT ist auch zur fristlosen Kündigung aller Orderscheine berechtigt, wenn die Gesellschaftsanteile und oder die Geschäftsführung des Lizenznehmers unmittelbar oder mittelbar in den Einflussbereich eines Wettbewerbers gelangen, sodass die Befürchtung berechtigt sein könnte, dass der Wettbewerber Kenntnis von vertraulichen Informationen oder Betriebsgeheimnissen von ZNT-Unternehmen erlangt.

§16 Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig auch über die Dauer eines Orderscheins hinaus, die Betriebsgeheimnisse und die von einem der Vertragspartner als vertraulich bezeichneten Informationen (im Folgenden kurz „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und mindestens so zu schützen wie die eigenen Betriebsgeheimnisse. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die ZNT-Technologie vertrauliche Informationen in diesem Sinne ist.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus auch über die Dauer eines Orderscheins hinaus, die vertraulichen Informationen nur und ausschließlich zur Durchführung der Lizenzverträge und zur Erfüllung der enthaltenen Verpflichtungen zu nutzen. In keinem Fall ist einer der Vertragspartner berechtigt, die vertraulichen Informationen an Dritte herauszugeben, die nicht Angehörige des Unternehmens sind. Keine vertraulichen Informationen in diesem Sinne sind solche Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit ohne Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen bekannt sind, oder die einer der Vertragspartner vor der Bekanntgabe durch den anderen bereits nachweisbar wusste. Sofern ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Vertragspartner eine solche Tatsache bekannt macht, hat er dies mit angemessener Frist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen, um diesem die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten und/oder das Informationsbedürfnis anderweitig angemessen zu befriedigen.
- (3) Der Lizenznehmer wird die ZNT-Technologie nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben mit der ZNT-Technologie in Berührung kommen müssen ("need to know"). Dritten darf, etwa im Rahmen von Wartungsarbeiten, der Inspektion oder Ähnlichem, die ZNT-Technologie nur zugänglich gemacht werden, wenn diese Dritten durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung auf ein Maß an Vertraulichkeit verpflichtet werden, das mindestens der in diesen Lizenzbestimmungen festgelegten Vertraulichkeit entspricht. Wettbewerbern von ZNT darf die ZNT-Technologie in keinem Fall zugänglich gemacht werden.
- (4) Im Rahmen eines Lizenzvertrages werden zwischen den Vertragspartnern wechselseitig personenbezogene Daten von den Mitarbeitern, die als Ansprechpartner dienen, übermittelt und/oder genutzt. Die Art von personenbezogenen Daten sind Personenstammdaten und Kommunikationsdaten. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, wie z.B. die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) werden dabei von beiden Vertragspartnern eingehalten. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesonderten Vereinbarung, sofern unter den anwendbaren Vorschriften erforderlich, wie z.B. gemäß der DSGVO in Europa.

§17 Sonstiges

- (1) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass er als Referenz für die Leistungen der ZNT-Unternehmen bezeichnet wird und stimmt zu diesem Zweck der Verwendung des Firmenlogos des Lizenznehmers durch ZNT-Unternehmen auf ihrer Homepage oder ihrer sonstigen Werbematerialien zu.
- (2) ZNT-Unternehmen sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Orderschein mit befreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber haben die ZNT-Unternehmen den Lizenznehmer zeitnah in Kenntnis zu setzen. Dem Lizenznehmer steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht des entsprechenden Orderscheins zu, welches er innerhalb von zwei (2) Monaten nach Bekanntgabe der Übertragung geltend machen kann.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, anwendbare Exportbeschränkungen der BRD, insbesondere die Regelungen des AWG und der AWW, der EU, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual-Use-Verordnung), von Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anwendbare Exportbeschränkungen von anderen Ländern und Gerichtsbarkeiten einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die als Umgehung der Exportbeschränkungen betrachtet werden könnten.

§18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen eines Orderscheins einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Auf jeden Orderschein findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts (IPR) Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen oder eines Orderscheins unwirksam und/oder diese Lizenzbestimmungen oder ein Orderschein unvollständig sein, so ändert dies nichts an der Wirksamkeit der jeweiligen Vereinbarung im Übrigen. Die unwirksame und/oder unvollständige Vereinbarung gilt durch eine solche Vereinbarung als ersetzt, die nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen Vereinbarung oder der fehlenden Vereinbarung am nächsten kommt.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, vor Erhebung einer Klage ein Mediationsverfahren mit einem ausgebildeten Mediator durchzuführen. Der Anspruch stellende Vertragspartner hat seine Absicht, ein Mediationsverfahren durchzuführen, dem anderen Vertragspartner unter gleichzeitiger Nennung eines Mediators mitzuteilen. Stimmt der andere Vertragspartner nicht binnen vierzehn (14) Tagen der Mediation durch den benannten Mediator zu, gilt das Verfahren als gescheitert. Findet die Mediation statt und findet sie nicht zu einem Ende binnen längstens drei (3) Monaten ab dem Datum der Aufforderung zur Mediation, so kann sie von jedem der Vertragspartner als gescheitert erklärt werden. Erst nach dem Scheitern einer Mediation sind die Vertragspartner zur Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Gericht berechtigt. Dies gilt nicht, wenn ein Vertragspartner einen einstweiligen Rechtsschutz beantragen will.